

Leitfassung des Deutschen Städtetages für eine Friedhofssatzung (Stand: 01.01.1999)	2. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt verwalteten Friedhöfe Entwurf Lesefassung (alle Änderungen sind unterstrichen, wegfallende § sind mit entfällt gekennzeichnet)	3. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt verwalteten Friedhöfe Entwurf Lesefassung (alle Änderungen sind unterstrichen, wegfallende § sind mit entfällt gekennzeichnet)
Inhaltsübersicht:		
I. Allgemeine Vorschriften		
§ 1 Geltungsbereich		
§ 2 Friedhofszweck		
§ 3 Bestattungsbezirke		
§ 4 Schließung und Entwidmung		
II. Ordnungsvorschriften		
§ 5 Öffnungszeiten		
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof		
§ 7 Gewerbetreibende		
III. Bestattungsvorschriften		
§ 8 Allgemeines		
§ 9 Beschaffenheit von Särgen		
§ 10 Ausheben der Gräber		
§ 11 Ruhezeit		
§ 12 Umbettungen		
IV. Grabstätten		
§ 13 -Allgemeines		
§ 14 - Reihengrabstätten		
§ 15 - Wahlgrabstätten		
§ 16 - Beisetzung von Aschen		
§ 17 - Ehrengabstätten		
V. Gestaltung der Grabstätte		
§ 18 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze		
§ 19 - Wahlmöglichkeit		
VI. Grabmale		
§ 20 – Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften		

§ 21 - Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften		
§ 22 - Zustimmungserfordernis		
§ 23 - Anlieferung		
§ 24 - Standsicherheit der Grabmale		
§ 25 - Unterhaltung		
§ 26 - Entfernung		
VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten		
§ 27 - Allgemeines		
§ 28 - Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften		
§ 29 - Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften		
§ 30 - Vernachlässigung		
VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern		
§ 31 - Benutzung der Leichenhalle		
§ 32- Trauerfeiern		
IX. Schlussvorschriften		
§ 33 - Alte Rechte		
§ 34 - Haftung		
§ 35 - Gebühren		
§ 36 - Ordnungswidrigkeiten		
§ 37 – Inkrafttreten		
Der Rat/Die Stadtverordnetenversammlung... hat in seiner/ihrer Sitzung vom... (Anm. 1) aufgrund der §§ ... der... Gemeindeordnung (Anm. 2) für das Land... folgende Satzung beschlossen:		
<b>I.</b> <b>Allgemeine Vorschriften</b>	<b>I. Allgemeine Vorschriften</b>	<b>I. Allgemeine Vorschriften</b>
<b>§1</b> <b>Geltungsbereich</b> Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt gelegenen und von ihr verwaltete Friedhöfe und Friedhofsteile:..... (Anm. 3)	<b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b> Diese Friedhofsordnung gilt für folgende im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe: 1. Alter Friedhof (Obotritenring), 2. Waldfriedhof (Am Krebsbach), 3. Friedhof der Opfer des Faschismus (Obotritenring).	<b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b> Diese Friedhofsordnung gilt für folgende im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe: 1. Alter Friedhof (Obotritenring), 2. Waldfriedhof (Am Krebsbach), 3. Friedhof der Opfer des Faschismus (Obotritenring).
<b>§2</b>	<b>§ 2</b>	<b>§ 2</b>

<p><b>Friedhofszweck</b> Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt.....</p> <p>Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt..... waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.</p> <p>Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.</p>	<p><b>Friedhofszweck</b> (1)Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Landeshauptstadt Schwerin. Die Friedhofsverwaltung obliegt der SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin.</p> <p>(2)Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Landeshauptstadt Schwerin waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.</p> <p>Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag die Bestattung anderer Personen zulassen.</p>	<p><b>Friedhofszweck</b> (1)Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Landeshauptstadt Schwerin. Die Friedhofsverwaltung obliegt der SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin.</p> <p>(2)Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Landeshauptstadt Schwerin waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.</p> <p>Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag die Bestattung anderer Personen zulassen.</p>
<p><b>§3</b> <b>Bestattungsbezirke</b> (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt: a)Bestattungsbezirk des Friedhofs..... Er umfaßt das Gebiet, das durch folgende Straßen begrenzt wird:..... b) ..... c) .....</p> <p>(2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bezirks bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung dies zuläßt oder dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht. (Anm. 4)</p>		
<p><b>§4</b> <b>Schließung und Entwidmung</b> (1)Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entweiht werden.</p> <p>Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.</p> <p>(4)Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich (Anm. 5).</p>	<p><b>§ 3</b> <b>Außerdienststellung und Entwidmung</b> (1)Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Interesse für weitere Bestattungen gesperrt (Außerdienststellung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung). (2) Durch die Außerdienststellung erlischt das Recht auf weitere Bestattungen.</p> <p>Soweit damit Rechte auf Bestattungen in Wahlgrabstätten erlöschen, wird dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte auf Kosten der Landeshauptstadt Schwerin zur Verfügung gestellt. Außerdem kann der Nutzungsberechtigte die Umbettung bereits bestatteter Leichen und Urnen, deren</p>	<p><b>§ 3</b> <b>Außerdienststellung und Entwidmung</b> (1)Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Interesse für weitere Bestattungen gesperrt (Außerdienststellung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung). (2) Durch die Außerdienststellung erlischt das Recht auf weitere Bestattungen.</p> <p>Soweit damit Rechte auf Bestattungen in Wahlgrabstätten erlöschen, wird dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte auf Kosten der Landeshauptstadt Schwerin zur Verfügung gestellt. Außerdem kann der Nutzungsberechtigte die Umbettung bereits bestatteter Leichen und Urnen, deren</p>

<p>(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.</p> <p>(3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.</p> <p>(4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.</p>	<p>Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Landeshauptstadt Schwerin verlangen.</p> <p>(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes oder Friedhofsteiles als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten sowie Anonymen Grabfeldern, mit Ausnahme von Aschestreuwiesen, Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Landeshauptstadt Schwerin in andere Grabstätten umgebettet. Bei Wahlgrabstätten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.</p> <p>(4) Die Außerdienststellung oder Entwidmung wird öffentlich bekannt gegeben. Die Außerdienststellung oder Entwidmung wird weiterhin den Nutzungsberechtigten der Wahlgrabstätten bekannt gegeben, wenn deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Bei der Außerdienststellung einzelner Grabstätten entfällt die öffentliche Bekanntmachung.</p> <p>(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gegeben. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Landeshauptstadt Schwerin verlangen.</p> <p>(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes oder Friedhofsteiles als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten sowie Anonymen Grabfeldern, mit Ausnahme von Aschestreuwiesen, Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Landeshauptstadt Schwerin in andere Grabstätten umgebettet. Bei Wahlgrabstätten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.</p> <p>(4) Die Außerdienststellung oder Entwidmung wird öffentlich bekannt gegeben. Die Außerdienststellung oder Entwidmung wird weiterhin den Nutzungsberechtigten der Wahlgrabstätten bekannt gegeben, wenn deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Bei der Außerdienststellung einzelner Grabstätten entfällt die öffentliche Bekanntmachung.</p> <p>(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gegeben. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.</p>
<p><b>II. Ordnungsvorschriften</b></p>	<p><b>II. Ordnungsvorschriften</b></p>	<p><b>II. Ordnungsvorschriften</b></p>
<p><b>§5</b> <b>Öffnungszeiten</b></p> <p>(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.</p> <p>(2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.</p>	<p><b>§4 Öffnungszeiten</b></p> <p>(1) Die Friedhöfe sind ausschließlich während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.</p>	<p><b>§4 Öffnungszeiten</b></p> <p>(2) Die Friedhöfe sind ausschließlich während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.</p>
<p><b>§6</b> <b>Verhalten auf dem Friedhof</b></p> <p>(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p> <p>(2) Kinder unter... Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.</p> <p>(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet, die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,</p> <p>Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,</p>	<p><b>§ 5</b> <b>Verhalten auf den Friedhöfen</b></p> <p>(1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p> <p>(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,</p> <p>1. die Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren;</p> <p>2. Waren oder gewerbliche Dienste anzubieten oder</p>	<p><b>§ 5</b> <b>Verhalten auf den Friedhöfen</b></p> <p>(1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p> <p>(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,</p> <p>1. die Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren;</p> <p>2. Waren oder gewerbliche Dienste anzubieten oder</p>

<p>an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen, Druckschriften zu verteilen,</p> <p>den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,</p> <p>zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p> <p>(4) Totengedenkfeiern sind .....Tage vorher bei der Stadt zur Zustimmung anzumelden.</p>	<p>diesbezüglich zu werben; 3.an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen; 4.Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind; 5.Einrichtungen oder Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen und Grabstätten oder Anonyme Grabfelder unberechtigt zu betreten;</p> <p>6. Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;</p> <p>7. zu lärmern oder zu spielen;</p> <p>8.Tiere unangeleint zu führen; 9. gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen.</p> <p>(3)Die Friedhofsverwaltung kann von den Bestimmungen in Absatz 2 Nr. 1 und 9 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind. (4) Die Durchführung von Totengedenkfeiern, das Musizieren sowie die Gestaltung besonderer Feierlichkeiten auf den Friedhöfen bedürfen der Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.</p>	<p>diesbezüglich zu werben; 3.an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen; 4.Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind; 5.Einrichtungen oder Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen und Grabstätten oder Anonyme Grabfelder unberechtigt zu betreten;</p> <p>6. Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;</p> <p>7. zu lärmern oder zu spielen;</p> <p>8.Tiere unangeleint zu führen; 9. gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen.</p> <p>(3)Die Friedhofsverwaltung kann von den Bestimmungen in Absatz 2 Nr. 1 und 9 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind. (4) Die Durchführung von Totengedenkfeiern, das Musizieren sowie die Gestaltung besonderer Feierlichkeiten auf den Friedhöfen bedürfen der Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.</p>
<p><b>§7</b> <b>Gewerbetreibende</b></p> <p>(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.</p> <p>(2)Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und</p> <p>selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind.</p> <p>Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist. (3)Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen</p>	<p><b>§ 6</b> <b>Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen</b></p> <p>(1)Die gewerbliche Tätigkeit von Steinmetzen, Bildhauern, Gärtnern und sonstigen Gewerbetreibenden unterliegt der Aufsicht der Friedhofsverwaltung, die hierzu gesonderte Regelungen erläßt.</p>	<p><b>§ 6</b> <b>Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen</b></p> <p>(1)Die gewerbliche Tätigkeit von Steinmetzen, Bildhauern, Gärtnern und sonstigen Gewerbetreibenden unterliegt der Aufsicht der Friedhofsverwaltung, die hierzu gesonderte Regelungen erläßt.</p>

<p>Gewerbtreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen; sie sind alle ... Jahre zu erneuern.</p> <p>(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen,</p> <p>(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.</p> <p>(5) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.</p> <p>(7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.</p>	<p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung und der zu ihr ergangenen Regelungen verstoßen, die Befugnis zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.</p>	<p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung und der zu ihr ergangenen Regelungen verstoßen, die Befugnis zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.</p>
<p><b>III. Bestattungsvorschriften</b></p>	<p><b>III. Bestattungsvorschriften</b></p>	<p><b>III. Bestattungsvorschriften</b></p>
<p><b>§8 Allgemeines</b> Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.</p>	<p><b>§ 7 Allgemeine Bestattungsvorschriften</b> (1) Jede Bestattung ist nach Beurkundung des Sterbefalls durch den Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Spätestens 24 Stunden vor der Bestattung sind der Friedhofsverwaltung folgende Unterlagen vorzulegen: 1. Todesbescheinigung; 2. Sterbeurkunde; 3. Bestattungsgenehmigung der Staatsanwaltschaft,</p>	<p><b>§ 7 Allgemeine Bestattungsvorschriften</b> (1) Jede Bestattung ist nach Beurkundung des Sterbefalls durch den Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Spätestens 24 Stunden vor der Bestattung sind der Friedhofsverwaltung folgende Unterlagen vorzulegen: 1. Todesbescheinigung; 2. Sterbeurkunde; 3. Bestattungsgenehmigung der Staatsanwaltschaft,</p>

<p>Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen (Anm.6).</p> <p>Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.</p> <p>Bestattungen sollen in der Regel spätestens am... Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen..... Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte beigesetzt.</p>	<p>sofern Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen; 4. Bestattungsantrag; 5. wenn vorhanden, Willensbescheinigung des Verstorbenen über Art und Ort der Bestattung.</p> <p>(2)Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist für diese das Nutzungsrecht nachzuweisen oder die schriftliche Zustimmung des Nutzungsberechtigten vorzulegen.</p> <p>(3) Die Durchführung von Bestattungen erfolgt nur werktags und in den Dienstzeiten der Friedhofsverwaltung. Der Termin ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.</p>	<p>sofern Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen; 4. Bestattungsantrag; 5. wenn vorhanden, Willensbescheinigung des Verstorbenen über Art und Ort der Bestattung.</p> <p>(2)Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist für diese das Nutzungsrecht nachzuweisen oder die schriftliche Zustimmung des Nutzungsberechtigten vorzulegen.</p> <p>(3) Die Durchführung von Bestattungen erfolgt nur werktags und in den Dienstzeiten der Friedhofsverwaltung. Der Termin ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.</p>
<p><b>§9</b> <b>Beschaffenheit von Särgen</b> Die Särge sollen höchstens... m lang,... m hoch und im Mittelmaß,.. m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.</p> <p>Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.b. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydab-spaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen (Anm.7).</p>	<p><b>§ 8</b> <b>Särge und Urnen</b> (1) Särge dürfen höchstens 205 cm lang, 75 cm hoch und 75 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattungen anzugeben.</p> <p>(2) Särge, Sargausstattungen sowie Totenkleidung dürfen für Erdbestattungen nur aus verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung ist durch das jeweilige Bestattungsinstitut der Nachweis zu erbringen.</p> <p>(3)Särge, Sargausstattungen sowie Totenkleidung müssen für Feuerbestattungen der jeweils gültigen VDI-Richtlinie "Emissionsminderung/Einäscherungsanlagen" entsprechen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung ist durch das jeweilige Bestattungsinstitut der Nachweis zu erbringen. Die Höhe der Einäscherungssärge darf insgesamt 65 cm nicht überschreiten. Die Füße dieser Särge müssen eine Höhe von 6 cm bis 8 cm haben.</p> <p>(4) Wertgegenstände und Sargbeigaben sollen vor der Einlieferung der Särge entfernt werden. Wertgegenstände und Sargbeigaben, die beim Verstorbenen verbleiben, werden mit bestattet. Eine Haftung für diese Gegenstände ist ausgeschlossen.</p> <p>(5) Urnen und Schmuckurnen sollen in ihren äußeren Abmessungen 30 cm nicht überschreiten und sich zersetzendem Material bestehen. In anonymen</p>	<p><b>§ 8</b> <b>Särge und Urnen</b> (1) Särge dürfen höchstens 205 cm lang, 75 cm hoch und 75 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattungen anzugeben.</p> <p>(2) Särge, Sargausstattungen sowie Totenkleidung dürfen für Erdbestattungen nur aus verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung ist durch das jeweilige Bestattungsinstitut der Nachweis zu erbringen.</p> <p>(3)Särge, Sargausstattungen sowie Totenkleidung müssen für Feuerbestattungen der jeweils gültigen VDI-Richtlinie "Emissionsminderung/Einäscherungsanlagen" entsprechen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung ist durch das jeweilige Bestattungsinstitut der Nachweis zu erbringen. Die Höhe der Einäscherungssärge darf insgesamt 65 cm nicht überschreiten. Die Füße dieser Särge müssen eine Höhe von 6 cm bis 8 cm haben.</p> <p>(4) Wertgegenstände und Sargbeigaben sollen vor der Einlieferung der Särge entfernt werden. Wertgegenstände und Sargbeigaben, die beim Verstorbenen verbleiben, werden mit bestattet. Eine Haftung für diese Gegenstände ist ausgeschlossen.</p> <p>(5) Urnen und Schmuckurnen sollen in ihren äußeren Abmessungen 30 cm nicht überschreiten und <u>aus</u> sich zersetzendem Material bestehen. In anonymen</p>

	Grabfeldern werden ausschließlich sich zersetzende Urnen beigesetzt.	Grabfeldern werden ausschließlich sich zersetzende Urnen beigesetzt.
<p><b>§10</b> <b>Ausheben der Gräber</b></p> <p>Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder zugefüllt. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m- Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.</p> <p>Zu §9 Für die Beisetzung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind</p>	<p><b>§9</b> <b>Ausheben der Gräber</b></p> <p>(1)Das Ausheben und Verfüllen der Gräber obliegt der Friedhofsverwaltung. (2)Die Grabsohltiefe für Säрге beträgt bei Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr mindestens 180 cm, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr mindestens 110 cm. Die Grabsohltiefe für Urnen beträgt mindestens 80 cm. (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein. (4) Bestattungen in Grüften sind unzulässig.</p> <p>(5) Der Nutzungsberechtigte hat vor dem Aushub des Grabes jegliches Grabzubehör, Grabmale, bauliche Anlagen und Bepflanzungen von der Grabstelle entfernen zu lassen. Geschieht dies nicht oder nicht rechtzeitig, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten diese Arbeiten vornehmen lassen. Eine Verwahrung des entfernten Materials erfolgt nicht.</p>	<p><b>§9</b> <b>Ausheben der Gräber</b></p> <p>(1)Das Ausheben und Verfüllen der Gräber obliegt der Friedhofsverwaltung. (2)Die Grabsohltiefe für Säрге beträgt bei Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr mindestens 180 cm, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr mindestens 110 cm. Die Grabsohltiefe für Urnen beträgt mindestens 80 cm. (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein. (4) Bestattungen in Grüften sind unzulässig.</p> <p>(5) Der Nutzungsberechtigte hat vor dem Aushub des Grabes jegliches Grabzubehör, Grabmale, bauliche Anlagen und Bepflanzungen von der Grabstelle entfernen zu lassen. Geschieht dies nicht oder nicht rechtzeitig, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten diese Arbeiten vornehmen lassen. Eine Verwahrung des entfernten Materials erfolgt nicht.</p>
<p><b>§11</b> <b>Ruhezeit</b></p> <p>Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf dem Friedhof A.....Jahre auf dem Friedhof B.....Jahre usw. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr auf dem Friedhof A.....Jahre auf dem Friedhof B.....Jahre usw. Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen.....Jahre.</p>	<p><b>§10</b> <b>Ruhezeit</b></p> <p>Die Ruhezeit beträgt bei Erdbestattungen 25 Jahre, bei Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr</p> <p>und bei Aschen 20 Jahre.</p>	<p><b>§10</b> <b>Ruhezeit</b></p> <p>Die Ruhezeit beträgt bei Erdbestattungen 25 Jahre, bei Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr</p> <p>und bei Aschen 20 Jahre.</p>
<p><b>§12</b> <b>Umbettungen</b></p> <p>Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p> <p>Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.</p> <p>Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Stadtgebiets sind in den ersten.....Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einer</p>	<p><b>§ 11</b> <b>Aus- und Umbettungen</b></p> <p>(1)Leichen und Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.</p>	<p><b>§ 11</b> <b>Aus- und Umbettungen</b></p> <p>(1)Leichen und Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.</p>

<p>Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebiets nicht zulässig. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.</p> <p>Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.</p> <p>Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 27 Abs. 3), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 30 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.</p> <p>Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.</p> <p>Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.</p> <p>Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p>	<p>(2)Aus- und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die nächsten Angehörigen des Verstorbenen gemäß § 14 Abs. 8 Nr. 1 bis 9 in der in dieser Vorschrift genannten Reihenfolge. Soweit sie nicht selbst Nutzungsberechtigte der Grabstätte sind, haben sie die Zustimmung des Nutzungsberechtigten nachzuweisen.</p> <p>(3)Aus- und Umbettungen werden durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Sie bestimmt den Zeitpunkt dieser Arbeiten. Exhumierungen sollen nur im Zeitraum Oktober bis April erfolgen.</p> <p>(4)Die Kosten der Aus- und Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Aus- und Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen, soweit nicht die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig von der Friedhofsverwaltung verschuldet sind.</p> <p>§ 3 Abs. 2 und 3 sowie § 15 Abs. 1 Satz 2 bleiben unberührt</p>	<p>(2)Aus- und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die nächsten Angehörigen des Verstorbenen gemäß § 14 Abs. 9 Nr. 1 bis 9 in der in dieser Vorschrift genannten Reihenfolge. Soweit sie nicht selbst Nutzungsberechtigte der Grabstätte sind, haben sie die Zustimmung des Nutzungsberechtigten nachzuweisen.</p> <p>(3)Aus- und Umbettungen werden durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Sie bestimmt den Zeitpunkt dieser Arbeiten. Exhumierungen sollen nur im Zeitraum Oktober bis April erfolgen.</p> <p>(4)Die Kosten der Aus- und Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Aus- und Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen, soweit nicht die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig von der Friedhofsverwaltung verschuldet sind.</p> <p>§ 3 Abs. 2 und 3 sowie § 15 Abs. 1 Satz 2 bleiben unberührt</p>
<p><b>IV. Grabstätten</b></p>	<p><b>IV. Grabstätten</b></p>	<p><b>IV. Grabstätten</b></p>
<p><b>§13</b> <b>Allgemeines</b> Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <p>Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten.. Urnenreihengrabstätten Urnenwahlgrabstätten, anonyme Urnenreihengrabstätten, Ehrengabstätten</p>	<p><b>§ 12</b> <b>Allgemeine Vorschriften zu Grabstätten</b> (1)Grabstätten bleiben Eigentum der Landeshauptstadt Schwerin.  (2) Folgende Arten von Grabstätten werden unterschieden: 1.Reihengrabstätten; 2.Wahlgrabstätten;  3.Anonyme Grabfelder.</p>	<p><b>§ 12</b> <b>Allgemeine Vorschriften zu Grabstätten</b> (1)Grabstätten bleiben Eigentum der Landeshauptstadt Schwerin.  (2) Folgende Arten von Grabstätten werden unterschieden: 1.Reihengrabstätten; 2.Wahlgrabstätten;  3.Anonyme Grabfelder.</p>

<p>Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p>	<p>(3) Nutzungsrechte an Reihen- und Wahlgrabstätten können nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden. An Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen und der Grabstätte für stillgeborene Kinder werden keine Nutzungsrechte verliehen. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Überlassungsbescheinigung, spätestens jedoch mit Durchführung der Bestattung. Die Überlassungsbescheinigung ist sorgfältig aufzubewahren und bei der Anmeldung jeder weiteren Bestattung auf einer Wahlgrabstätte der Friedhofsverwaltung vorzulegen. (4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen ihrer Wohnanschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.</p> <p>(5) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage und auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.</p>	<p>(3) Nutzungsrechte an Reihen- und Wahlgrabstätten können nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden. An Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen und der Grabstätte für stillgeborene Kinder werden keine Nutzungsrechte verliehen. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Überlassungsbescheinigung, spätestens jedoch mit Durchführung der Bestattung. Die Überlassungsbescheinigung ist sorgfältig aufzubewahren und bei der Anmeldung jeder weiteren Bestattung auf einer Wahlgrabstätte der Friedhofsverwaltung vorzulegen. (4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen ihrer Wohnanschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.</p> <p>(5) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage und auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.</p>
<p><b>§14</b> <b><u>Reihengrabstätten</u></b> Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden. Es werden eingerichtet Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.</p>	<p><b>§ 13</b> <b><u>Reihengrabstätten</u></b> (1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.  In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Bestattung erfolgen.  (2) Es werden eingerichtet: 1. Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr; 2. Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr; 3. Urnenreihengrabstätten; 4. Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen mit Namenskennzeichnung; 5. Grabstätte für stillgeborene Kinder.  (3) Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen <u>mit Namenskennzeichnung</u> verfügen über 20 Stellen. Die Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Gemeinschaftsgrabstätten erhalten Grabmale mit Namenskennzeichnung der in diesen Grabstätten beigesetzten Personen. Die Auswahl, Gestaltung, Aufstellung und Unterhaltung des Grabmals obliegt der Friedhofsverwaltung. Für die Ablage von Kränzen und Blumen werden zweckentsprechende Flächen ausgewiesen.</p>	<p><b>§ 13</b> <b><u>Reihengrabstätten</u></b> (1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.  In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Bestattung erfolgen.  (2) Es werden eingerichtet: 1. Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr; 2. Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr; 3. Urnenreihengrabstätten; 4. Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen mit Namenskennzeichnung; 5. Grabstätte für stillgeborene Kinder; <u>6. Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen als Baumgrabstätte mit Namenskennzeichnung.</u>  (3) Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen verfügen über 20 Stellen. Die Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Gemeinschaftsgrabstätten erhalten Grabmale mit Namenskennzeichnung der in diesen Grabstätten beigesetzten Personen. Die Auswahl, Gestaltung, Aufstellung und Unterhaltung des Grabmals obliegt der Friedhofsverwaltung. Für die Ablage von Kränzen, Blumen, <u>Grablichtern u.ä.</u> werden zweckentsprechende Flächen ausgewiesen.</p>

<p>Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird..... Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.</p>	<p>(4) Auf der Grabstätte für stillgeborene Kinder können Tot- oder Fehlgeborene bestattet werden. Es kann eine Namenskennzeichnung in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung erfolgen. Die Beauftragung und Finanzierung der Namenskennzeichnung übernehmen die Angehörigen.</p> <p>(5) Reihengrabstätten werden nach Ablauf der Ruhezeit durch die Friedhofsverwaltung eingeebnet. Das Einebnen von Reihengrabstätten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Grabstätte bekannt gegeben.</p> <p>(6) Reihengrabstätten können nicht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden.</p>	<p>(4) Auf der Grabstätte für stillgeborene Kinder können Tot- oder Fehlgeborene bestattet werden. Es kann eine Namenskennzeichnung in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung erfolgen. Die Beauftragung und Finanzierung der Namenskennzeichnung übernehmen die Angehörigen.</p> <p>(5) Reihengrabstätten werden nach Ablauf der Ruhezeit durch die Friedhofsverwaltung eingeebnet. Das Einebnen von Reihengrabstätten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Grabstätte bekannt gegeben.</p> <p>(6) Reihengrabstätten können nicht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden.</p>
---	--	--

<p><b>§15</b> <b>Wahlgrabstätten</b> Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von.....Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.</p> <p>Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfach- oder Tiefgräber.</p> <p>In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur... Beisetzungen übereinander zulässig.</p> <p>Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.</p> <p>Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.</p> <p>Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist</p> <p>Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte.....Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen.....monatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.</p>	<p><b>§ 14</b> <b>Wahlgrabstätten</b> (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird und deren Lage auf den dafür ausgewiesenen Grabfeldern im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung gewählt werden kann.</p> <p>(2) Es werden eingerichtet: 1. Erdwahlgrabstätten einsteilig; 2. Erdwahlgrabstätten zweisteilig; 3. Erdwahlgrabstätten mehrsteilig; 4. Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen; 5. Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen; 6. Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen im Rasengrabfeld.</p> <p>(3) Auf jeder Erdwahlgrabstelle dürfen zusätzlich bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.</p> <p>(4) Die Gestaltung und Pflege der Urnengrabstätten für 2 Urnen im Rasengrabfeld einschließlich der dazugehörigen Gemeinschaftsanlagen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Für die Ablage von Kränzen, Gebinden und Blumen werden zweckentsprechende Flächen ausgewiesen. Die Nutzungsberechtigten sollen ein Grabmal errichten. Zulässig sind nur liegende Grabmale in der Größe von 60 cm x 60 cm 5 cm.</p> <p>(5)Das Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten kann auf Antrag gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr für mindestens ein Jahr verlängert werden und betrifft grundsätzlich die gesamte Wahlgrabstätte. (6)Nach Ablauf der Ruhezeit der Einzelgrabstellen kann</p>	<p><b>§ 14</b> <b>Wahlgrabstätten</b> (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren <u>und bei Baumgrabstätten von 99 Jahren</u> verliehen wird und deren Lage auf den dafür ausgewiesenen Grabfeldern im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung gewählt werden kann.</p> <p>(2) Es werden eingerichtet: 1. Erdwahlgrabstätten einsteilig; 2. Erdwahlgrabstätten zweisteilig; 3. Erdwahlgrabstätten mehrsteilig; 4. Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen; 5. Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen; 6. Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen im Rasengrabfeld; <u>7. Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen im Baumgrabfeld;</u> <u>8. Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen als Baumgrabstätte;</u> <u>9. Urnenwahlgrabstätten für 6 Urnen als Baumgrabstätte.</u></p> <p>(3) Auf jeder Erdwahlgrabstelle dürfen zusätzlich bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.</p> <p>(4) Die Gestaltung und Pflege der Urnengrabstätten für 2 Urnen im Rasengrabfeld einschließlich der dazugehörigen Gemeinschaftsanlagen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Für die Ablage von Kränzen, Gebinden, Blumen, <u>Grablichtern u.ä.</u> werden zweckentsprechende Flächen ausgewiesen. Die Nutzungsberechtigten sollen ein Grabmal errichten. Zulässig sind nur liegende Grabmale in der Größe von 60 cm x 60 cm 5 cm. <u>Für Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen im Baumgrabfeld gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Baumgrabfelder erhalten ein Grabmal. Dessen Auswahl, Aufstellung und Unterhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Nutzungsberechtigten übernehmen die Namenskennzeichnung.</u> <u>Die Gestaltung und Pflege der Urnenwahlgrabstätten für 2 und 6 Urnen als Baumgrabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Nutzungsberechtigten können ein Grabmal errichten.</u> <u>Darüber hinaus gilt für Absatz 2 Nummer 7., 8. und 9. die von der Friedhofsverwaltung gemäß § 19 erlassene Regelung.</u></p> <p>(5)Das Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten kann auf Antrag gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr für mindestens ein Jahr verlängert werden und betrifft grundsätzlich die gesamte Wahlgrabstätte.</p>
---	--	---

<p>Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,</p> <p>auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind, auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder, auf die Stiefkinder, auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, auf die Eltern, auf die vollbürtigen Geschwister, auf die Stiefgeschwister,</p> <p>auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.</p> <p>Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.</p> <p>(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt,</p> <p>(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.</p>	<p>auf diesen eine weitere Bestattung erfolgen.</p> <p>(7) Bei einer Bestattung muss das Nutzungsrecht an der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechts gilt für die gesamte Wahlgrabstätte.</p> <p>(8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen; falls er nicht bekannt und nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird dies 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte bekannt gegeben.</p> <p>(9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Geschieht dies nicht und liegt auch keine letztwillige Verfügung vor, so geht das Nutzungsrecht mit deren Zustimmung in nachfolgender Reihenfolge auf seine Angehörigen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Ehegatten;</li> <li>2. die Kinder;</li> <li>3. die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;</li> <li>4. die Stiefkinder;</li> <li>5. die Eltern;</li> <li>6. die Geschwister;</li> <li>7. die Stiefgeschwister;</li> <li>8. die Großeltern;</li> <li>9. die nicht unter 1. bis 8. fallenden Erben.</li> </ol> <p>Innerhalb der einzelnen Gruppen in Nummer 2 bis 4 und 6 bis 9 wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigter.</p> <p>(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 9 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht umgehend nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen.</p>	<p>(6) Nach Ablauf der Ruhezeit der Einzelgrabstellen kann auf diesen eine weitere Bestattung erfolgen.</p> <p>(7) Bei einer Bestattung muss das Nutzungsrecht an der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechts gilt für die gesamte Wahlgrabstätte.</p> <p>(8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen; falls er nicht bekannt und nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird dies 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte bekannt gegeben.</p> <p>(9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Geschieht dies nicht und liegt auch keine letztwillige Verfügung vor, so geht das Nutzungsrecht mit deren Zustimmung in nachfolgender Reihenfolge auf seine Angehörigen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Ehegatten <u>oder Lebenspartner</u>;</li> <li>2. die Kinder;</li> <li>3. Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;</li> <li>4. die Stiefkinder</li> <li>5. die Eltern;</li> <li>6. die Geschwister;</li> <li>7. die Stiefgeschwister;</li> <li>8. die Großeltern;</li> <li>9. <u>Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft</u>;</li> <li>10. <u>die nicht unter 1. bis 9. fallenden Erben.</u></li> </ol> <p><u>Innerhalb der einzelnen Gruppen in Nummer 2 bis 4, 6 bis 8 und 10 wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigter.</u></p> <p>(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 9 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht umgehend nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen.</p>
---	---	--

<p>Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.</p> <p>Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.</p> <p>Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.</p>	<p>(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden sowie über weitere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.</p> <p>(12) Auf das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann nach Ablauf der Ruhezeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung verzichtet werden.</p>	<p>(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden sowie über weitere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.</p> <p>(12) Auf das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann nach Ablauf der Ruhezeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung verzichtet werden.</p>
<p><b>§16</b>  <b>Beisetzung von Aschen</b>  Aschen dürfen beigesetzt werden in  Urnenreihengrabstätten,  Urnenwahlgrabstätten,  anonymen Urnenreihengrabstätten  Wahl- und Ehrengabstätten  Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen gleichzeitig beigesetzt werden.</p>		

<p>Umenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von.....Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Beiseien mit dem Erwerber bestimmt wird.</p> <p>Umenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Umenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.</p> <p>In anonymen Umenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 cm mal 0,25 cm je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.</p> <p>Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.</p>		
	<p><b>§ 15</b> <b>Anonyme Grabfelder</b></p> <p>(1) Anonyme Grabfelder werden in Form von Rasengrabfeldern ohne Grabzeichen bereitgestellt. Aus- und Umbettungen aus diesen Grabfeldern sind nicht zulässig.</p> <p>(2) Es werden eingerichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rasengrabfelder mit Erdstellen;</li> <li>2. Rasengrabfelder mit Urnenstellen;</li> <li>3. Aschestreuwiesen.</li> </ol> <p>(3) Die Gestaltung und Pflege der Anonymen Grabfelder ist ausschließlich der Friedhofsverwaltung vorbehalten. Für die Ablage von Kränzen, Gebinden und Blumen werden zweckentsprechende Flächen ausgewiesen.</p>	<p><b>§ 15</b> <b>Anonyme Grabfelder und Grabstätten</b></p> <p>(1) Anonyme Grabfelder werden in Form von Rasengrabfeldern ohne Grabzeichen bereitgestellt. Aus- und Umbettungen aus diesen Grabfeldern sind nicht zulässig.</p> <p>(2) Es werden eingerichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rasengrabfelder mit Erdstellen;</li> <li>2. Rasengrabfelder mit Urnenstellen;</li> <li>3. Aschestreuwiesen;</li> <li>4. <u>Erdgrabstätten für Ordnungsamtsbestattungen;</u></li> <li>5. <u>Urnengrabstätten für Ordnungsamtsbestattungen.</u></li> </ol> <p>(3) Die Gestaltung und Pflege der Anonymen Grabfelder ist ausschließlich der Friedhofsverwaltung vorbehalten. Für die Ablage von Kränzen, Gebinden, Blumen, <u>Grablichtern u.ä.</u> werden zweckentsprechende Flächen ausgewiesen. <u>Die Gestaltung, Pflege und Belegung zu Absatz 2 Nummer 4. und 5. richten sich nach der von der Friedhofsverwaltung erlassenen Regelung.</u></p>
<p><b>§ 17</b> <b><u>Ehrengrabstätten</u></b></p> <p>Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt.....</p>	<p><b>§ 16</b> aufgehoben</p>	<p><b>§ 16</b> aufgehoben</p>
<p><b>V.</b></p>	<p><b>V. Gestaltung der Grabstätten</b></p>	<p><b>V. Gestaltung der Grabstätten</b></p>

<p><b>Gestaltung der Grabstätten</b></p> <p><b>§18</b> Allgemeine Gestaltungsgrundsätze Jede Grabstätte ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 20 und 28 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.</p>	<p><b>§ 17</b> <b>Allgemeine Gestaltungsvorschriften</b> (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet besonderer Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde und der Gesamtcharakter des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.</p>	<p><b>§ 17</b> <b>Allgemeine Gestaltungsvorschriften</b> (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet besonderer Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde und der Gesamtcharakter des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.</p>
<p><b>§19</b> <b>Wahlmöglichkeit</b> Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit (bei Anmeldung der Bestattung) kein Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen (Anm. 8). Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften sind: ..... .....</p>	<p>(2) Auf den Friedhöfen bestehen Grabfelder ohne und mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.</p> <p>(3) Auf dem Waldfriedhof unterliegen alle Grabfelder den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.</p> <p>(4) Die Grabfelder auf dem Alten Friedhof und die Grabfelder auf dem Friedhof der Opfer des Faschismus, die keinen und die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften unterliegen, sind in Grabfeldplänen gekennzeichnet. Die Grabfeldpläne sind als Anlage 1 und 2 Bestandteile dieser Satzung. Sie liegen in der SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin, Obotritenring 247, 19053 Schwerin, und im Stadthaus - Bürgercenter – Am Packhof 2 - 6,19053 Schwerin, für jedermann zur Einsicht während der Dienststunden aus.</p>	<p>(2) Auf den Friedhöfen bestehen Grabfelder ohne und mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.</p> <p>(3) Auf dem Waldfriedhof unterliegen alle Grabfelder den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.</p> <p>(4) Die Grabfelder auf dem Alten Friedhof und die Grabfelder auf dem Friedhof der Opfer des Faschismus, die keinen und die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften unterliegen, sind in Grabfeldplänen gekennzeichnet. Die Grabfeldpläne sind als Anlage 1 und 2 Bestandteile dieser Satzung. Sie liegen in der SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin, Obotritenring 247, 19053 Schwerin, und im Stadthaus - Bürgercenter – Am Packhof 2 - 6,19053 Schwerin, für jedermann zur Einsicht während der Dienststunden aus.</p>
<p><b>§ 21</b> <b>Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften</b> In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 18).</p>	<p><b>§ 18</b> <b>Grabfelder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften</b> In den Grabfeldern ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Pflege der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen des § 24 keinen zusätzlichen Anforderungen.</p>	<p><b>§ 18</b> <b>Grabfelder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften</b> In den Grabfeldern ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Pflege der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen des § 24 keinen zusätzlichen Anforderungen.</p>
<p><b>VI.</b> <b>Grabmale</b> <b>§ 20</b> <b>Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften</b></p>	<p><b>§ 19</b> <b>Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften</b> Die Anlage von Grabstätten und die Gestaltung von Grabmalen richtet sich nach der von der</p>	<p><b>§ 19</b> <b>Grabfelder und Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften</b> Die Anlage von Grabstätten und die Gestaltung von</p>

<p>Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen</p>	<p>Friedhofsverwaltung erlassenen Regelung.</p>	<p>Grabmalen richtet sich nach der von der Friedhofsverwaltung erlassenen Regelung.</p>
--	---	---

<p>Für Grabmale dürfen nur Natursteine (außer Findlingen), Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden. Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten: ... (Anm.9) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden. Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig: .... ....(Anm.9) Stehende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens ... (z.B.: 18 cm)... stark sein. In den Belegungsplänen können liegende Grabmale bis zur Größe der Grabbeete zugelassen oder vorgeschrieben werden. Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Auf Umengrabstätten sind Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig: ..... ...(Anm.9) Stehende Grabmale aus Naturgestein müssen mindestens... /z.B.: 30 cm)... stark sein und einen quadratischen Grundriß haben. In den Belegungsplänen können im Rahmen der Absätze 5 und 6 für die Grabmale Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben werden. Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist nur bis zu einem Anteil von... der Fläche zulässig (Anm. 10) (9) Soweit es die Stadt innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 18 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 7 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 7 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.</p>		
<p><b>§22</b> <b>Zustimmungserfordernis</b></p>	<p><b>VI. Grabmale</b></p>	<p><b>VI. Grabmale</b></p>

<p>Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlicher Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen,</p> <p>Den Anträgen sind zweifach beizufügen: der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : .1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist, In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlicher Zustimmung der Stadt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist. Die nichtzustimmungspflichtigen provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.</p>	<p><b>§ 20 Zustimmungserfordernis</b> (1)Die Errichtung, Veränderung und Entfernung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>Dazu hat der Antragsteller das Nutzungsrecht an der Grabstätte nachzuweisen.</p> <p>(2) Den Anträgen sind der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Ausführung des Sockels zweifach beizufügen.</p>	<p><b>§ 20 Zustimmungserfordernis</b> (1)Die Errichtung, Veränderung und Entfernung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>Dazu hat der Antragsteller das Nutzungsrecht an der Grabstätte nachzuweisen.</p> <p>(2) Den Anträgen sind der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Ausführung des Sockels zweifach beizufügen.</p>
<p><b>§23 Anlieferung</b> Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Stadt vor der Errichtung vorzulegen: die Gebührempfangsbescheinigung, der genehmigte Entwurf, die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, daß sie am Friedhofseingang von der Stadt überprüft werden können.</p>		
<p><b>§24 Standicherheit der Grabmale</b></p>	<p><b>§ 21 Standicherheit der Grabmale</b></p>	<p><b>§ 21 Standicherheit der Grabmale</b></p>

<p>Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.</p> <p>Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.</p>	<p>(1) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu bemessen, zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.</p> <p>Sie müssen einer Druckprobe standhalten, die der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Gartenbau- Berufsgenossenschaft entspricht.</p> <p>(2) Für das Fundamentieren und Versetzen gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(3) Die Arbeiten zur Aufstellung von stehenden Grabmalen dürfen nur von Steinmetzen und Stein- und Holzbildhauern durchgeführt werden, die gemäß den Regelungen der Friedhofsverwaltung tätig sind.</p>	<p>(1) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu bemessen, zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.</p> <p>Sie müssen einer Druckprobe standhalten, die der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Gartenbau- Berufsgenossenschaft entspricht.</p> <p>(2) Für das Fundamentieren und Versetzen gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(3) Die Arbeiten zur Aufstellung von stehenden Grabmalen dürfen nur von Steinmetzen und Stein- und Holzbildhauern durchgeführt werden, die gemäß den Regelungen der Friedhofsverwaltung tätig sind.</p>
<p><b>§25</b> <b><u>Unterhaltung</u></b></p> <p>Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Umenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/ Umenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.</p> <p>Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessener Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt..... ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein..... wöchiger Hinweis auf</p>	<p><b>§ 22</b> <b><u>Unterhaltung</u></b></p> <p>(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.</p> <p>(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Hinlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt und ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der</p>	<p><b>§ 22</b> <b><u>Unterhaltung</u></b></p> <p>(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.</p> <p>(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Hinlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt und ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der</p>

<p>der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.</p> <p>Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.</p>	<p>Grabstätte für die Dauer von zwei Monaten. Für entfernte Gegenstände gelten §§ 63, 64 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern entsprechend.</p> <p>(3) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Unterhaltung von Grabmalen, Grabmalteilen und sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.</p>	<p>Grabstätte für die Dauer von zwei Monaten. Für entfernte Gegenstände gelten §§ 63, 64 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern entsprechend.</p> <p>(3) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Unterhaltung von Grabmalen, Grabmalteilen und sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.</p>
<p><b>§26</b> <b>Entfernung</b></p> <p>Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.(Amn.II)</p> <p>Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Stadt: Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt..... Sofern Wahlgrabstätten von der Stadt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.</p>	<p><b>§ 23</b> <b>Entfernung</b></p> <p>(1)Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte und nicht den Bestimmungen der Friedhofsordnung entsprechende Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. § 22 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.</p> <p>(2)Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, soweit sie nicht den Bestimmungen des Absatzes 3 unterliegen. Die Kosten für die Entfernung trägt der Nutzungsberechtigte. Geschieht dies nicht binnen sechs Monaten nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung, so ist diese berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abzuräumen. Im übrigen gilt § 22 Abs. 2 Satz 5 entsprechend.</p> <p>(3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung oder Entfernung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalschutzbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.</p>	<p><b>§ 23</b> <b>Entfernung</b></p> <p>(1)Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte und nicht den Bestimmungen der Friedhofsordnung entsprechende Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. § 22 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.</p> <p>(2)Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, soweit sie nicht den Bestimmungen des Absatzes 3 unterliegen. Die Kosten für die Entfernung trägt der Nutzungsberechtigte. Geschieht dies nicht binnen sechs Monaten nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung, so ist diese berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abzuräumen. Im übrigen gilt § 22 Abs. 2 Satz 5 entsprechend.</p> <p>(3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung oder Entfernung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalschutzbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.</p>
<p><b>VII.</b> <b>Herrichtung und Pflege der Grabstätten</b></p>	<p><b>VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten</b></p>	<p><b>VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten</b></p>
<p><b>§27</b> <b>Allgemeines</b></p> <p>Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten</p>	<p><b>§ 24</b> <b>Allgemeines zur Herrichtung und Pflege der Grabstätten</b></p> <p>(1)Grabstätten müssen im Rahmen des § 17 Abs. 1 hergerichtet und bis zum Ablauf des Nutzungsrechts</p>	<p><b>§ 24</b> <b>Allgemeines zur Herrichtung und Pflege der Grabstätten</b></p> <p>(1)Grabstätten müssen im Rahmen des § 17 Abs. 1 hergerichtet und bis zum Ablauf des Nutzungsrechts</p>

<p>werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt.</p> <p>Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.</p> <p>Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.</p> <p>Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.</p> <p>Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten binnen (6) Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.</p> <p>Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Stadt die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.</p> <p>Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Auch die Stadt kann die Herrichtung und die Pflege gegen ein von ihr festzusetzendes Entgelt übernehmen; sie unterhält und pflegt die Grabstätte jedoch nur solange, als das entrichtete Entgelt ausreicht.</p> <p>Die Stadt kann verlangen, daß der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.</p> <p>Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen</p>	<p>instandgehalten werden.</p> <p>Die Herrichtung und Instandhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.</p> <p>(2) Grabstätten sind innerhalb von 12 Monaten nach jeder Bestattung gärtnerisch herzurichten.</p> <p>(3) Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Pflanzen darf 2,00 m nicht überschreiten.</p> <p>(4) Kunststoffe, Glas und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen bei der Gestaltung und Pflege von Grabstätten nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabsteckvasen, Pflanzgefäße und Markierungszeichen aus Kunststoff.</p> <p>(5) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.</p>	<p>instandgehalten werden.</p> <p>Die Herrichtung und Instandhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.</p> <p>(2) Grabstätten sind innerhalb von 12 Monaten nach jeder Bestattung gärtnerisch herzurichten.</p> <p>(3) Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Pflanzen darf 2,00 m nicht überschreiten.</p> <p>(4) Kunststoffe, Glas und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen bei der Gestaltung und Pflege von Grabstätten nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabsteckvasen, Pflanzgefäße und Markierungszeichen aus Kunststoff.</p> <p>(5) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.</p>
--	--	--

<p>ausschließlich der Stadt.</p> <p>Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.</p>	<p>(6)Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.</p>	<p>(6)Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.</p>
<p><b>§28</b> <b><u>Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften</u></b> Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen. In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeder Art, Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken.</p>		
<p><b>§29</b> <b><u>Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften</u></b> In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabstätten in Herrichtung und Pflege lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 27).</p>		
<p><b>§30</b> <b><u>Vernachlässigung</u></b> Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 27 Abs.3) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessener Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein .... wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/ Umenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.</p> <p>Bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem</p>	<p><b>§ 25</b> <b><u>Vernachlässigung der Grabpflege</u></b> (1)Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte diese nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb von 3 Monaten in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen und einebnen sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen. § 22 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Kommt der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung unbeschadet Absatz 1 das</p>	<p><b>§ 25</b> <b><u>Vernachlässigung der Grabpflege</u></b> (1)Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte diese nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb von 3 Monaten in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen und einebnen sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen. § 22 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Kommt der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung unbeschadet Absatz 1 das</p>

<p>Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender..... wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 26 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen. Für Grabschmuck gilt § 26 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.</p>	<p>Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.</p>	<p>Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.</p>
<p><b>VIII.</b> <b>Leichenhallen und Trauerfeiern</b></p>	<p><b>VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern</b></p>	<p><b>VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern</b></p>
<p><b>§31</b> <b>Benutzung der Leichenhalle</b> Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals betreten werden.</p> <p>Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen,</p> <p>Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfe zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.</p>	<p><b>§ 26</b> <b>Benutzung der Leichenhallen</b> (1)Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung des Friedhofpersonals betreten werden.</p> <p>(2)Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der vereinbarten Zeit und in für diesen Zweck vorgesehenen Abschiedsräumen sehen. Die Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig geschlossen werden.</p>	<p><b>§ 26</b> <b>Benutzung der Leichenhallen</b> (1)Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung des Friedhofpersonals betreten werden.</p> <p>(2)Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der vereinbarten Zeit und in für diesen Zweck vorgesehenen Abschiedsräumen sehen. Die Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig geschlossen werden.</p>
<p><b>§32</b> <b>Trauerfeiern</b> Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.</p> <p>Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehe.</p>	<p><b>§ 27</b> <b>Trauerfeiern und Abschiednahmen</b> (1)Für die Durchführung von Trauerfeiern und Abschiednahmen stellt die Friedhofsverwaltung Räumlichkeiten zur Verfügung. § 7 Abs. 3 <u>Satz 1</u> gilt entsprechend.</p>	<p><b>§ 27</b> <b>Trauerfeiern und Abschiednahmen</b> (1)Für die Durchführung von Trauerfeiern, <u>rituellen Waschungen</u> und Abschiednahmen stellt die Friedhofsverwaltung Räumlichkeiten zur Verfügung. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>

<p>Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als..... Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.</p> <p>Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Musikinstrumente in den Feierräumen dürfen grundsätzlich nur von den zugelassenen Musikern gespielt werden.</p>	<p>(2) Die Grundausschmückung der Räumlichkeiten stellt die Friedhofsverwaltung. Weitere Ausschmückungswünsche, die Ausgestaltung der Trauerfeierlichkeiten und die Nutzung der Musikinstrumente und -anlagen sind bei der Anmeldung der Bestattung mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.</p>	<p>(2) Die Grundausschmückung der Räumlichkeiten stellt die Friedhofsverwaltung. Weitere Ausschmückungswünsche, die Ausgestaltung der Trauerfeierlichkeiten und die Nutzung der Musikinstrumente und -anlagen sind bei der Anmeldung der Bestattung mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.</p>
<p><b>IX. Schlußvorschriften</b></p>	<p><b>IX. Schlußvorschriften</b></p>	<p><b>IX. Schlußvorschriften</b></p>
<p><b>§33</b> <b>Alte Rechte</b> Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften,</p> <p>Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesezten Leiche oder Asche.</p> <p>Im übrigen gilt diese Satzung.</p>	<p><b>§ 28</b> <b>Alte Rechte</b> (1)Bei Wahlgrabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften, soweit sich aus Abs. 2 nicht etwas anderes ergibt.</p> <p>(2)Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als in § 14 Abs. 1 festgesetzten Dauer enden am 31.12.2002, nicht jedoch vor Ablauf der diesen Zeitpunkt überschreitenden Ruhezeit des vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung zuletzt Bestatteten.</p> <p>(3) Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist entsprechend § 14 Abs. 5 und 6 möglich. Die Friedhofsverwaltung legt fest, in welchen Grabfeldern und auf welchen Grabstätten eine Verlängerung der Nutzungsrechte über den sich aus Absatz 2 ergebenden Zeitpunkt hinaus beantragt werden kann.</p>	<p><b>§ 28</b> <b>Alte Rechte</b> (1)Bei Wahlgrabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften, soweit sich aus Abs. 2 nicht etwas anderes ergibt.</p> <p>(2)Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als in § 14 Abs. 1 festgesetzten Dauer enden am 31.12.2002, nicht jedoch vor Ablauf der diesen Zeitpunkt überschreitenden Ruhezeit des vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung zuletzt Bestatteten.</p> <p>(3) Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist entsprechend § 14 Abs. 5 und 6 möglich. Die Friedhofsverwaltung legt fest, in welchen Grabfeldern und auf welchen Grabstätten eine Verlängerung der Nutzungsrechte über den sich aus Absatz 2 ergebenden Zeitpunkt hinaus beantragt werden kann.</p>
<p><b>§34</b> <b>Haftung</b> Die Stadt..... haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Stadt..... nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.</p>	<p><b>§ 29</b> <b>Haftungsausschluss</b> Die Landeshauptstadt Schwerin haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch dritte Personen oder Tiere oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen entstehen. Bei Sturm, Eis- oder Schneeglätte erfolgt das Betreten der Friedhöfe auf eigene Gefahr. Im übrigen haftet die Landeshauptstadt Schwerin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.</p>	<p><b>§ 29</b> <b>Haftungsausschluss</b> Die Landeshauptstadt Schwerin haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch dritte Personen oder Tiere oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen entstehen. Bei Sturm, Eis- oder Schneeglätte erfolgt das Betreten der Friedhöfe auf eigene Gefahr. Im übrigen haftet die Landeshauptstadt Schwerin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.</p>

<p><b>§35</b> <b>Gebühren</b> Für die Benutzung der von der Stadt..... verwaltete Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.</p>	<p><b>§ 30</b> <b>Gebühren und Entgelte</b> Für die Benutzung der von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung und Entgelte nach den zur Friedhofsordnung ergangenen Regelungen der Friedhofsverwaltung zu entrichten.</p>	<p><b>§ 30</b> <b>Gebühren und Entgelte</b> Für die Benutzung der von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung und Entgelte nach den zur Friedhofsordnung ergangenen Regelungen der Friedhofsverwaltung zu entrichten.</p>
<p><b>§36</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b> Gemeindeordnung] (Änm. 12) belegt werden, wer vorsätzlich sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, entgegen § 6 Abs. 3 lärm, ißt und trinkt, lagert,</p> <p>die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen, befährt, Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet, an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt., Druckschriften verteilt,</p> <p>den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt, Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,</p> <p>Tiere - außer Blindenhunden - mitbringt.</p> <p>ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert, entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt,</p> <p>als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 1,5 und 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert, entgegen § 22 Abs. und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung</p>	<p><b>§ 31</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b> (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen der Friedhofsordnung verstößt, indem er entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. § 4 Abs. 1 die Friedhöfe außerhalb der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betritt;</li> <li>2. § 5 Abs. 1 sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;</li> <li>3. § 5 Abs. 2 Nr. 1 ohne Genehmigung die Wege der Friedhöfe mit Kraftfahrzeugen befährt;</li> <li>4. § 5 Abs. 2 Nr. 2 Waren oder gewerbliche Dienste auf den Friedhöfen anbietet oder diesbezüglich wirbt;</li> <li>5. § 5 Abs. 2 Nr. 3 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;</li> <li>6. § 5 Abs. 2 Nr. 4 Druckschriften auf den Friedhöfen verteilt;</li> <li>7. § 5 Abs. 2 Nr. 5 die Friedhöfe oder ihre Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt;</li> <li>8. § 5 Abs. 2 Nr. 6 Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen auf den Friedhöfen ablagert;</li> <li>9. § 5 Abs. 2 Nr. 7 auf den Friedhöfen lärm oder spielt;</li> <li>10. § 5 Abs. 2 Nr. 8 Tiere unangeleint auf den Friedhöfen führt;</li> <li>11. § 5 Abs. 2 Nr. 9 auf den Friedhöfen gewerbsmäßig fotografiert oder filmt;</li> <li>12. § 5 Abs. 4 ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf den Friedhöfen Totengedenkfeiern durchführt, musiziert oder besondere Feierlichkeiten gestaltet;</li> <li>13. den gemäß § 6 erlassenen Regelungen der Friedhofsverwaltung gewerbliche Arbeiten zu den dort genannten gewerblichen Tätigkeiten außerhalb der festgelegten Zeiten auf den Friedhöfen ausführt;</li> <li>14. § 20 Abs. 1 Grabmale oder bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf den Friedhöfen errichtet, verändert oder entfernt;</li> </ol>	<p><b>§ 31</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b> (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen der Friedhofsordnung verstößt, indem er entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. § 4 Abs. 1 die Friedhöfe außerhalb der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betritt;</li> <li>2. § 5 Abs. 1 sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;</li> <li>3. § 5 Abs. 2 Nr. 1 ohne Genehmigung die Wege der Friedhöfe mit Kraftfahrzeugen befährt;</li> <li>4. § 5 Abs. 2 Nr. 2 Waren oder gewerbliche Dienste auf den Friedhöfen anbietet oder diesbezüglich wirbt;</li> <li>5. § 5 Abs. 2 Nr. 3 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;</li> <li>6. § 5 Abs. 2 Nr. 4 Druckschriften auf den Friedhöfen verteilt;</li> <li>7. § 5 Abs. 2 Nr. 5 die Friedhöfe oder ihre Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt;</li> <li>8. § 5 Abs. 2 Nr. 6 Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen auf den Friedhöfen ablagert;</li> <li>9. § 5 Abs. 2 Nr. 7 auf den Friedhöfen lärm oder spielt;</li> <li>10. § 5 Abs. 2 Nr. 8 Tiere unangeleint auf den Friedhöfen führt;</li> <li>11. § 5 Abs. 2 Nr. 9 auf den Friedhöfen gewerbsmäßig fotografiert oder filmt;</li> <li>12. § 5 Abs. 4 ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf den Friedhöfen Totengedenkfeiern durchführt, musiziert oder besondere Feierlichkeiten gestaltet;</li> <li>13. den gemäß § 6 erlassenen Regelungen der Friedhofsverwaltung gewerbliche Arbeiten zu den dort genannten gewerblichen Tätigkeiten außerhalb der festgelegten Zeiten auf den Friedhöfen ausführt;</li> <li>14. § 20 Abs. 1 Grabmale oder bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf den Friedhöfen errichtet, verändert oder entfernt;</li> </ol>

<p>Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert, Grabmale entgegen § 24 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert.                  Grabmale entgegen § 25 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,                  Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 26 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,                  Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 27 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,                  Grabstätten entgegen § 30 vernachlässigt</p>	<p>15. § 24 Abs. 4 Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Werkstoffe bei der Gestaltung und Pflege von Grabstätten verwendet;                  16. § 25 Grabstätten vernachlässigt.                  (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.</p>	<p>15. § 24 Abs. 4 Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Werkstoffe bei der Gestaltung und Pflege von Grabstätten verwendet;                  16. § 25 Grabstätten vernachlässigt.                  (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.</p>
<p><b>§37 Inkrafttreten</b>                  Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom..... und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.</p>	<p><b>§ 32 Inkrafttreten</b>                  Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p><b>§ 32 Inkrafttreten</b>                  Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>
<p><b>Anmerkung zur Leitfassung des Deutschen Städtetages für eine Friedhofssatzung</b></p>	<p>Anlage 1 Grabfeldplan Alter Friedhof                  Anlage 2 Grabfeldplan Friedhof der Opfer des Faschismus</p>	<p>Anlage 1 Grabfeldplan Alter Friedhof                  Anlage 2 Grabfeldplan Friedhof der Opfer des Faschismus</p>
	<p>Artikel 2 – Inkrafttreten                  Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>Artikel 2 – Inkrafttreten                  Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>
	<p>Schwerin, den .....</p>	<p>Schwerin, den .....</p>
	<p>(DS)</p>	<p>(DS)</p>
	<p>Oberbürgermeister</p>	<p>Oberbürgermeisterin</p>
<p>Hier ist die nach dem jeweiligen kommunalen Verfassungsrecht zutreffende Formulierung zu wählen (z.B.: § 50 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung, §§ 4 Abs. 1,17 Abs. 2,134 Abs. 5 der Schleswig-Holsteinischen GO; in Bayern wird zumeist gern Art- 23 Abs. 1 Satz 1 GO formuliert: "Die Stadt...erläßt..."). Hier sind die landesrechtlichen Bestimmungen über die Rechtsgrundlagen und Ermächtigungen zum Satzungserlaß und zur Errichtung öffentlicher Einrichtungen etc. zu zitieren. Ferner ist die Rechtsgrundlage für die Bußgeldbewehrung anzuführen (z.B.: Art. 24 Abs.2 Satz 2 der Bayer.GO). Gelegentlich wird diese auch unmittelbar in der Satzungsbestimmung über die Ordnungswidrigkeitstatbestände angegeben.                  Die Satzung gilt für die im Eigentum der Stadt stehende Friedhöfe und für die kirchlichen oder privaten Friedhöfe, deren Verwaltung die Stadt übernommen hat.                  Jedes Grundstück muß einem Bestattungsbezirk zugeordnet werden. Deshalb müssen die Grenzen eines Bestattungsbezirks sorgfältig in der Satzung bestimmt werden. Die Zuordnung von Wohnsitz und Begräbnisstätte durch Bildung von</p>		

<p>Bestattungsbezirken ist ein wichtiges Ordnungselement. Die Satzung geht daher von der wohnungsnahen Bestattung im Bestattungsbezirk als Regelfall aus, schreibt diese aber nicht zwingend vor. Bei genügender Kapazität kann die Wahl des Friedhofs auch völlig freigestellt werden; dann empfiehlt es sich jedoch, notwendige Beschränkungen in einzelnen Bezirken einzeln aufzuzählen.</p> <p>Wichtige öffentliche Interessen können in zwingenden Fällen die Abkürzung des Nutzungsrechts und eine Umbettung innerhalb des Friedhofs auch gegen den Willen der Angehörigen rechtfertigen. Hier sind die unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen zu beachten. So ist etwa in Bayern die Entwidmung erst nach Ablauf sämtlicher Ruhezeiten und Grabnutzungsrechte zulässig.</p> <p>Für die Betreiber von Krematorien wird eine besondere Betriebs- und Nutzungsordnung empfohlen.</p> <p>Die geänderten Umweltauflagen machen strengere und präzisere Maßgaben für die Beschaffenheit der bei der Bestattung verwendeten Materialien erforderlich. Manche Satzungen regeln den Ausschluß von Materialien oder deren Beschaffenheit noch detaillierter. Denkbar ist aber auch eine mehr generelle Regelung.</p> <p>Dieser Grundsatz kann auch umgekehrt werden, wenn in der jeweiligen Stadt mehr oder ausreichend viele Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften vorhanden sind- Denkbar ist es auch, die Wahl zwingend vorzuschreiben: "Bei Anmeldung der Bestattung ist... zu wählen... "</p> <p>Die folgenden sehr detaillierten Gestaltungsvorschriften wurden bewußt aus dem Text der bisherige Mustersatzung in die Fußnote übernommen, um den Charakter dieses Textes als bloße Leitlinie zu betonen. Es ist Sache der Städte, aus ihren Erfahrungen und örtlichen Bedürfnissen heraus die Gestaltung mehr oder weniger detailliert zu regeln. Die nachfolgend aufgeführten Regelungen sind also als Beispiele zu betrachten.</p>		
<p><u>Zu g 20 Abs. 3:</u></p> <p>Jede handwerkliche Bearbeitung außer Politur und Feinschliff ist möglich. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Grabmale aus Naturstein müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben. Flächen dürfen keine Umrandung haben. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sei«.</p> <p>Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß und nicht serienmäßig hergestellt sein.</p> <p>Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas,</p>		

Emaile, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.		
<p><u>Zu § 20 Abs. 5,</u>  auf Reihengrabstätten bis 0,30 qm Ansichtsfläche  auf einstelligen Wahlgrabstätten bis 0,40 qm Ansichtsfläche  auf zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten bis 0,50 m  Ansichtsfläche  auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der  Stadt nach der Örtlichkeit besonders festzulegende  Abmessungen. <u>Zu § 20 Abs. 6:</u>  auf Urnenreihengrabstätten nur liegende Grabmale bis 0,20  qm Ansichtsfläche  auf Urnenwahlgrabstätten bis 0,25 qm Ansichtsfläche  auf Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von  der Stadt nach der Örtlichkeit besonders festzulegende  Abmessungen.</p>		
<p>Ein teilweises oder vollständiges Verbot von  Grababdeckungen ist allein aus ästhetischen Gründen nicht  zulässig, vielmehr ist durch entsprechende geologisch-  bodenkundliche Untersuchungen nachzuweisen, daß anders  eine ausreichende Verwesung innerhalb der Ruhefrist nicht  gewährleistet ist.  Das gilt auch bei Pfändungen.  Gelegentlich wird die Rechtsgrundlage für die Festsetzung und  Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auch an dieser Stelle  angeführt (z.B.: "Ordnungswidrig im Sinne von §134 Abs. 5  Gemeindeordnung [hier zitiert diejenige von Schleswig-  Holstein] handelt...")</p>		